



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

429
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

190. Jahrgang

Köln, 8. November 2010

Nummer 44

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
567. Genehmigungsverfahren gemäß AEG (UVPG) – Rurtalbahn GmbH –	Seite 429	574. Denkmalschutz; Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten – Gemeinde Ruppichteroth –	Seite 434
568. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnemarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie)	Seite 430	575. Bekanntmachung einer Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette	Seite 434
569. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen, vertreten durch den Oberbürgermeister Marcel Philipp und der Städteregion Aachen, vertreten durch den Städteregionsrat Helmut Etschenberg	Seite 432	576. Bekanntmachung der 94. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal	Seite 435
570. Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Köln	Seite 433	577. Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung am 16. November 2010	Seite 435
571. Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung Dipl.-Ing. Walter Schumacher ./ V.T. Norbert Stärk	Seite 434	578. Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen	Seite 435
572. Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung Dipl.-Ing. Walter Schumacher ./ st. g. V.T. Thorsten Jansen	Seite 434	579. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen	Seite 436
573. Denkmalschutz; Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten – Gemeinde Ruppichteroth –	Seite 434	580. Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 436
		581. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Kreissparkasse Heinsberg	Seite 436

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

567. Genehmigungsverfahren gemäß AEG (UVPG) – Rurtalbahn GmbH –

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.7.3.2-3/10

Köln, den 28. Juli 2010

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht.

Die Rurtalbahn GmbH hat am 19. Juli 2010 nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die

Reaktivierung des Bahnhofes Huchem-Stammeln in der Gemeinde Niederzier gestellt.

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG sowie Anlage 2 UVPG NW ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez.: Ralf Wartberg

568. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie)

Zwischen

1. dem Kreis Düren, vertreten durch den Landrat, Bismarckstraße 16, 52351 Düren,
2. der Städteregion Aachen, vertreten durch den Städteregionsrat, Zollernstraße 10, 52070 Aachen,
3. dem Kreis Euskirchen, vertreten durch den Landrat, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen,
4. dem Kreis Heinsberg, vertreten durch den Landrat, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg,

– nachfolgend auch Beteiligte genannt – wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (nachstehend GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie und dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) vom 2. Dezember 2009 geschlossen:

Präambel

Bis zum 28. Dezember 2009 war die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 376, S. 36) – Dienstleistungsrichtlinie (DLRL) – umzusetzen. Ziel ist es, rechtliche und administrative Hindernisse für Dienstleistungserbringer, aber auch für -empfänger, abzubauen. Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) und b) der europäischen Dienstleistungsrichtlinie sind sogenannte „Einheitliche Ansprechpartner“ zu bilden. Dieser Einheitliche Ansprechpartner der öffentlichen Verwaltung soll als zentrale Anlauf- und Kontaktstelle den Erbringern von Dienstleistungen ermöglichen, alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme ihrer Dienstleistungstätigkeit erforderlich sind, abzuwickeln. Bei dem Einheitlichen Ansprechpartner sollen weiterhin auch die für die Ausbildung der Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Genehmigungen beantragt werden können.

Zur organisatorischen Umsetzung der Art. 6 bis Art. 8 der Dienstleistungsrichtlinie hat das Land Nordrhein-Westfalen am 2. Dezember 2009 das Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) erlassen. Nach § 1 Abs. 2 EA-Gesetz NRW werden die Aufgaben der Einheitlichen Ansprechpartner den Kreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

Nach § 1 Abs. 3 EA-Gesetz NRW sollen sich die Kreise und kreisfreien Städte auf gemeinsame Einheitliche Ansprechpartner einigen, wobei seitens des Landes eine Zahl von max. 18 Einheitlichen Ansprechpartnern in NRW angestrebt wird. In Umsetzung dieser Vorgabe zur effizienten Aufgabenwahrnehmung haben sich die Unterzeichner zum Abschluss der vorliegenden Kooperationsvereinbarung entschlossen.

§ 1

Aufgabenübertragung

- (1) Die Kreise Euskirchen, Heinsberg und die Städteregion Aachen übertragen die Zuständigkeit für die Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners nach Art. 6 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 376, S. 36) Dienstleistungsrichtlinie (DLRL) – sowie nach dem Gesetz über die Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) auf den Kreis Düren.
- (2) Der Kreis Düren nimmt diese Übertragung, die vorliegend im Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG zustande kommt, an und verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben mit eigenem Personal und einem Sachmitteln unter Beachtung der maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften wahrzunehmen.
- (3) Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgabe gehen ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung auf den Kreis Düren über.
- (4) Der Einheitliche Ansprechpartner führt den Namen „Einheitlicher Ansprechpartner für die Region Aachen“. Er gibt sich ein Logo, aus dem die Namen oder die Verwaltungssitze aller Kooperationspartner erkennbar sind und benutzt dieses bei seiner Öffentlichkeitsarbeit und im Schriftverkehr.
- (5) Die Einzelheiten des Verfahrens (z. B. Verfahrensablauf, Kostenerstattung, Haftung usw.) werden von den Beteiligten noch in gesonderten Vereinbarungen geregelt. Für die Kostenerstattung gilt der Grundsatz, dass sich die Beteiligten an den Kosten des Einheitlichen Ansprechpartners zu je $\frac{1}{4}$ beteiligen, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren, Entgelte oder sonstige Einnahmen gedeckt werden kann.

§ 2

Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 GkG der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 3

Lenkungsausschuss

- (1) Die Beteiligten bilden zur Koordinierung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Lenkungsausschuss. Jeder Beteiligte benennt hierzu aus dem Bereich seiner leitenden

Bediensteten einen Vertreter und einen Verhinderungsvertreter. Weiterhin gehört dem Lenkungsausschuss eine Vertreterin/ein Vertreter der Stadt Aachen an.

(2) Der Lenkungsausschuss begleitet die Arbeit des Einheitlichen Ansprechpartners und legt Vorgaben und Standards für die Beteiligten fest; er beschließt insbesondere über:

1. die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen dem Einheitlichen Ansprechpartner und den Beteiligten,
2. Personal- und Organisationsentscheidungen,
3. Fragestellungen der sachlichen Ausstattung des Einheitlichen Ansprechpartners,
4. Fragestellungen hinsichtlich der IT-Ausstattung und der Verfahren der elektronischen Datenverarbeitung,
5. die Haushalts- und Finanzplanung des Einheitlichen Ansprechpartners,
6. gegenseitige Informationsrechte und -pflichten,
7. die jährliche Abrechnung und Kostenerstattung,
8. die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen, insbesondere mit den berufsständigen Kammern,
9. sonstige wesentliche Belange im Rahmen der Zusammenarbeit der Beteiligten.

(3) Der Lenkungsausschuss kann im Einzelfall die Mitwirkungsrechte nach Abs. 2 Nrn. 1-9 auf den übernehmenden Kreis übertragen. Er kann eine solche Übertragung sachlich und zeitlich begrenzen und die Übertragung jederzeit rückgängig machen.

(4) Der Lenkungsausschuss bestimmt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn Vertreter von mindestens drei Beteiligten anwesend sind. Jeder Beteiligte hat eine Stimme. Die Vertreterin/der Vertreter der Stadt Aachen hat eine beratende Funktion.

§ 4

Laufzeit und Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird zunächst bis zum

31. Dezember 2011

geschlossen. Darüber hinaus soll sie unbefristet weitergelten, wenn nicht einer der Beteiligten bis zum

31. Oktober 2011

widerspricht. Im Übrigen gilt Absatz 2.

(2) Die Vereinbarung kann von den einzelnen Beteiligten jeweils zum Ende eines Jahres mit Wirkung zum 31. Dezember des Folgejahres gekündigt werden. Im Falle der Kündigung durch einen Beteiligten bleibt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpart-

ners unter den anderen Beteiligten in Kraft, es sei denn, die Kündigung geht von dem Kreis aus, der die Aufgabe für die übrigen Beteiligten übernommen hat.

Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund jederzeit schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- einer der Beteiligten gegen eine in dieser Vereinbarung bzw. in einer noch aufgrund dieser Kooperationsvereinbarung zu schließenden Vereinbarung getroffene Abrede in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und den anderen Beteiligten ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist.
- sich durch eine Änderung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners oder des damit verbundenen Verfahrens ergeben, die eine kurzfristige Änderung oder Aufgabe des vereinbarten Verfahrens notwendig machen.

§ 5

Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Beteiligten sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechenden Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken der Vereinbarung.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft. Die Beteiligten weisen in ihren Bekanntmachungsorganen auf diese Veröffentlichung hin.

Für den Kreis Düren:

Düren, den 31. August 2010

gez.: Wolfgang Spelthahn
Landrat

gez.: Peter Kaptain
Dezernent

Für die Städteregion Aachen:

Aachen, den 9. September 2010

gez.: Helmut Etschenberg
Städteregionsrat

gez.: Axel Hartmann
Allgemeiner Vertreter

Für den Kreis Euskirchen:

Euskirchen, den 20. September 2010

gez.: Günter Rosenke
Landrat

gez.: Johannes Adams
Geschäftsbereichsleiter

Für den Kreis Heinsberg:
Heinsberg, den 5. Oktober 2010

gez.: Stephan Pusch
Landrat

gez.: Helmut Preuß
Dezernent

Genehmigung

Zwischen dem Kreis Düren, der Städteregion Aachen sowie den Kreisen Euskirchen und Heinsberg ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende – öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. 2009 S. 748) i. V. m. der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) vom 12. Dezember 2006 (ABl. EG Nr. I 376 S. 36) auf den Kreis Düren abgeschlossen werden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 28. Oktober 2010

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3-353

Im Auftrag
gez.: K r e m e r

ABl. Reg. K 2010, S. 430

569. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen, vertreten durch den Oberbürgermeister Marcel Philipp und der Städteregion Aachen, vertreten durch den Städteregionsrat Helmut Etschenberg

betreffend die Ausübung des Optionsrechtes der Stadt Aachen und die damit verbundene örtliche Durchführung des Zensus 2011 im Zuständigkeitsbereich der kreisfreien Stadt Aachen.

Präambel

Im Jahre 2011 findet in Deutschland und in allen Mitgliedstaaten der EU eine Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (der sog. Zensus 2011) statt. Gesetzliche Grundlage ist das Zensusgesetz 2011 vom 8. Juli 2009 (ZensG 2011) das am 16. Juli 2009 in Kraft getreten ist.

Das Zensusausführungsgesetz liegt in der Entwurfsfassung (Stand: 29. Juni 2010) vor. Die endgültige und verbindliche Bestätigung erfolgt durch das Landesausführungsgesetz zum Zensus 2011 (voraussichtlich im Herbst 2010). Danach soll gemäß § 3 Abs. 1 des Entwurfes zum Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 (AusfG NRW

ZensG 2011) den kreisfreien Städten (Ziffer 1), den Kreisen für die kreisangehörigen Gemeinden (Ziffer 2) und gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 AusfG NRW ZensG 2011 der Städteregion Aachen für ihr gesamtes Regionsgebiet obliegen. Der zu Ziffer 3 AusfG NRW ZensG 2011 im Gesetzesentwurf erfolgte Zusatz „§ 6 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion (Aachen-Gesetz) bleiben unberührt“, verweist ausdrücklich auf die Optionsmöglichkeit der Stadt Aachen, die Aufgaben nach dem Zensusausführungsgesetz für das Gebiet der Stadt Aachen in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen.

§ 1

Ausübung des Optionsrechtes

Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 des Aachen-Gesetz vereinbaren die Städte Aachen und die Städteregion Aachen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326), auf der Grundlage des Entwurfes des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 vom 29. Juni 2010 den durch die Ausübung der Option zu bewirkenden Übergang der Aufgabe „örtliche Durchführung Zensus 2011“ für das Gebiet der Stadt Aachen auf die Stadt Aachen.

§ 2

Aufgabenerfüllung

1. Die Stadt Aachen und die Städteregion Aachen sind sich darüber einig, dass das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe zur örtlichen Durchführung des Zensus 2011 auf die Stadt Aachen übergehen.
2. Der Stadt Aachen obliegt die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2011 als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Sie hat u. a. gemäß dem Entwurf zum Zensusausführungsgesetz im zeitlich und sachlich erforderlichen Umfange eine örtliche Erhebungsstelle einzurichten.
3. Die Stadt Aachen und die Städteregion sind sich darin einig, dass die Aufgabenerfüllung, wie sie der Entwurf zum Zensusausführungsgesetz in § 3 ff vorsieht, im Gesetzgebungsverfahren noch eine Änderung/Konkretisierung erfahren kann. Demgemäß erfolgt die Aufgabenwahrnehmung vollumfänglich in der Fassung des Gesetzeskraft erlangenden Ausführungsgesetzes zum Zensus 2011.

§ 3

Kostenerstattung

1. Das ZensG vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 17819) regelt in § 25 die Finanzaufweisung des Bundes an die Länder. Der Entwurf des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 vom 29. Juni 2010 sieht in § 15 eine Kostenerstattungsregelung vor. Es besteht Einigkeit darüber, dass diese Regelung im Gesetzgebungsverfahren noch eine Änderung erfahren kann.

2. Die mit der Übernahme der Aufgabe entstehenden Kosten sind solche der kreisfreien Stadt Aachen. Die mit der Aufgabenerfüllung einhergehende Kostenerstattung durch das Land NRW auf der Grundlage der Kostenerstattungsvorschrift des Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2011 wird demgemäß vollumfänglich von der Stadt Aachen vereinnahmt.

Aachen, den 6. September 2010

gez.: Marcel Philipp gez.: Helmut Etschenberg
Oberbürgermeister Städteregionsrat der
der Stadt Aachen Städteregion Aachen

gez.: Wolfgang Rombey gez.: Axel Hartmann
Stadtdirektor Allgemeiner Vertreter
der Stadt Aachen des Städteregionsrates

Genehmigung

Zwischen der Stadt Aachen und der Städteregion Aachen ist auf der Basis des § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011 (Zensusgesetz 2011 – Ausführungsgesetz NRW – ZensG 2011 AG NRW) – in der Fassung des Gesetzentwurfs der Landesregierung vom 29. Juni 2010, Drucksache 15/15 – gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Ausübung des Optionsrechts der Stadt Aachen und die damit verbundene örtliche Durchführung des Zensus 2011 im Zuständigkeitsbereich der kreisfreien Stadt Aachen abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 6 Abs. 3 Satz 3 Städteregion Aachen-Gesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Zensusgesetzes 2011 – Ausführungsgesetz NRW wirksam.

Köln, den 28. Oktober 2010

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3-355 A

Im Auftrag
gez.: K r e m e r

ABl. Reg. K 2010, S. 432

570. Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Köln

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/9216

Köln, den 27. Oktober 2010

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung – GAVO NRW – vom 23. März 2004 i. d. F. vom 10. Januar 2006 (SGV. NRW. 231) habe ich mit Wirkung

vom 1. November 2010 für die Dauer von fünf Jahren, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70sten Lebensjahres, folgende Sachverständige zu Gutachtern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Köln bestellt:

als Vorsitzender

– Herrn Dipl.-Ing. Dieter Hagemann, Hennef

als stellvertretender Vorsitzender

– Herrn Dipl.-Ing. Oliver Tatz

als stellvertretenden Vorsitzenden und ehrenamtlichen Gutachter:

– Herrn Dipl.-Ing. Franz-Rudolf Rosauer, Köln,

– Herrn Dipl.-Ing. Peter Hawlitzky, Niederkassel,

– Herrn Professor Dr. Michael Krautzberger, Bonn

– Herrn Dipl.-Ing. Wolfgang Kuttner, Grevenbroich

– Herrn Dipl.-Ing. Heinrich Roggendorf, Eitorf

– Herrn Dipl.-Ing. Herbert Steinwarz, Rheinbach

als ehrenamtlicher Gutachter:

– Herrn Peter Braschoß, Köln

– Herrn Dipl.-Ing. Frank Rüdiger Borchardt, Pulheim

– Herrn Dipl.-Kfm. Werner Brinkmann, Köln

– Herrn Ralf Dietrich, Köln

– Herrn Volker Dupré, Hürth

– Herrn Peter Gripp, Köln

– Herrn Dipl.-Ing. Arnold J. Günther, Köln

– Herrn Heinz-Peter Hinterecker, Kürten

– Herrn Dipl.-Ing. Friedrich-Wilhelm Kamphausen, Jüchen

– Herrn Dipl.-Ing. Hanspeter Kottmair, Köln

– Herrn Dipl.-Betriebswirt Michael Krahe, Köln

– Herrn Dipl.-Ing. Martin Kühnhausen, Köln

– Herrn Dipl.-Ing. Wolfgang Kühr, Köln

– Herrn Dipl.-Ing. Rolf Lautenbach, Köln (Raderthal)

– Frau Ulrike Loida, Köln

– Herrn Dr. Berthold Loth, Erftstadt-Ahrem

– Herrn Dipl.-Ing. Hans Peter Meul, Frechen

– Herrn Dr. agr. Wilhelm Nesselrath, Lohmar

– Frau Ass. Eva Maria Niemeyer, Bad Honnef

– Herrn Dipl.-Geograph Frank Pönisch, Brühl

– Herrn Hans Alwin Schöllsl, Köln

– Herrn Dipl.-Ing. Martin Schreiner, Erftstadt-Liblar

– Herrn Dr. Peter Schwirley, Wesseling

– Herrn Dipl.-Volkswirt Geert U. Wagenseil, Alfter

– Herrn Dipl.-Ing. Johannes Weber, Köln

– Herrn Dipl.-Ing. Gernot Wölfer, Köln

In Vertretung
gez.: S c h w a r z

ABl. Reg. K 2010, S. 433

**571. Vermessungsgenehmigung II / Erlöschung
Dipl.-Ing. Walter Schumacher ./ V.T. Norbert Stärk**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/7160/268/10

Köln, den 2. November 2010

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Walter Schumacher, Eupener Straße 272, 52076 Aachen erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Norbert Stärk ist mit Wirkung vom 29. Oktober 2010 erloschen.

Im Auftrag
gez.: Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2010, S. 434

**572. Vermessungsgenehmigung II / Erlöschung
Dipl.-Ing. Walter Schumacher ./
st. g. V.T. Thorsten Jansen**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/7160/269/10

Köln, den 2. November 2010

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Walter Schumacher, Eupener Straße 272, 52076 Aachen erteilte Vermessungsgenehmigung II für den staatlich geprüften Vermessungstechniker Thorsten Jansen ist mit Wirkung vom 29. Oktober 2010 erloschen.

Im Auftrag
gez.: Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2010, S. 434

**573. Denkmalschutz;
Unterschutzstellung von Landes-
und Bundesbauten
– Gemeinde Ruppichteroth –**

Bezirksregierung Köln
Az.: 35.4.14-92.04

Köln, den 25. Oktober 2010

Ich habe die Gemeinde Ruppichteroth veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt:
Bodendenkmal
Burg Herrstein – Hütte,
Gemarkung Bröl,
Flur 1,
Flurstücke 23 (teilweise), 35 (Eigent. Bund), 36 (teilweise), 38 (Eigent. Bund), 49 (teilweise)
Flur 2,
Flurstücke 4, 5 (teilweise, Eigent. Bund), 6 (teilweise), 7 (teilweise), 36, 37, 44 (teilweise)
Flur 4,
Flurstücke 1 (teilweise, Eigent. Bund), 2, 3 (teilweise), 4, 6 (teilweise), 8 (teilweise), 9 (teilweise), 10, 16, 17, 18 (teilweise), 19 (Eigent. Bund)
Gemeinde Ruppichteroth

Die Eintragung erfolgte bei der Gemeinde Ruppichteroth am 30. August 2010.

Im Auftrag
gez.: Sch m i t z

ABl. Reg. K 2010, S. 434

**574. Denkmalschutz;
Unterschutzstellung von Landes- und
Bundesbauten – Gemeinde Ruppichteroth –**

Bezirksregierung Köln
Az.: 35.4.14-92.05

Köln, den 25. Oktober 2010

Ich habe die Gemeinde Ruppichteroth veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt:
Bodendenkmal
Burg Herrstein – Teichdämme
Gemarkung Bröl,
Flur 1,
Flurstücke 21 (teilweise), 25 (teilweise), 49 (teilweise)
Flur 4,
Flurstücke 1 (teilweise, Eigent. Bund), 5 (teilweise), 6 (teilweise)
Flur 10,
Flurstücke 38 (teilweise), 39 (teilweise), 55 (teilweise), 62 (teilweise) Gemeinde Ruppichteroth

Die Eintragung erfolgte bei der Gemeinde Ruppichteroth am 30. August 2010.

Im Auftrag
gez.: Sch m i t z

ABl. Reg. K 2010, S. 434

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**575. Bekanntmachung einer Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Naturpark Schwalm-Nette**

Am 1. Dezember 2010, 11.30 Uhr, findet im Großen Bürgersaal des Bürgerhauses der Gemeinde Schwalmatal, Markt 20, 41366 Schwalmatal, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Neuwahl des Vorstandsvorstehers
3. Neuwahl des stellvertretenden Vorstandsvorstehers
4. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Viersen über die Prüfung des Naturparks Schwalm-Nette für das Haushaltsjahr 2009

- 5. Haushaltssatzung 2011 mit Haushaltsplan und Stellenplan 2011
 - 6. 5. Änderung der Zweckverbandssatzung
 - 7. Naturparkschau 2012
– Sachstandsbericht –
 - 8. Bericht des Vorstandsvorstehers
 - 9. Mitteilungen und Anfragen
- Wegberg, den 26. Oktober 2010

gez.: Dr. Schmitz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2010, S. 434

**576. Bekanntmachung der
94. Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Südlicher Randkanal**

Hiermit lade ich gemäß § 6 der Satzung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal zur 94. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal ein. Die Verbandsversammlung findet statt am

17. November 2010, um 15.30 Uhr,

im Rathaus der Stadt Hürth, Zimmer 344 (3. Stockwerk),
Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth.

Tagesordnung für die 94. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal am

17. November 2010

A. Öffentlicher Teil der Verbandsversammlung

- 1. Beschlussfassung über die Tagesordnung im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil
 - 2. Genehmigung der Niederschrift über die 93. Verbandsversammlung am 24. Juni 2010
 - 3. Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 und Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009
 - 3.1 Feststellung der geprüften Eröffnungsbilanz zum 1. Oktober 2009 und des geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009
 - 3.2 Entlastung des Vorstandsvorstehers für das abgeleitete Haushaltsjahr 2009
 - 4. Erlass der Haushaltssatzung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahres 2011 sowie der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2012 bis 2014
 - 5. Risikoüberprüfung Versicherungsschutz;
hier: Bericht der Geschäftsführung
 - 6. Bericht des Verbandsingenieurs
 - 7. Anfragen
 - 8. Mitteilungen
 - 9. Verschiedenes
- B. Nicht-öffentlicher Teil der Verbandsversammlung**
- 10. Anfragen
 - 11. Mitteilungen

12. Verschiedenes

Hürth, den 29. Oktober 2010

gez.: Brückner
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Für die Richtigkeit
gez.: Jost
Geschäftsführer

ABl. Reg. K 2010, S. 435

**577. Tagesordnung der Sitzung der
Verbandsversammlung am 16. November 2010**

An die
Damen und Herren
der Verbandsversammlung

Im Anschluss an die Sitzung des Betriebsausschusses lade ich zu einer Sitzung der Verbandsversammlung am
Dienstag, dem 16. November 2010, ca. 14.30 Uhr,
in den Sitzungssaal des Wasserwerkes Schürholz ein.

Tagesordnung:
I. Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift über die heutige Sitzung
- 3. Genehmigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 22. Juni 2010
- 4. Kenntnisnahme der Niederschrift der Betriebsausschuss-Sitzung vom 22. Juni 2010
- 5. Bericht der Geschäftsführung
- 6. Wirtschaftsplan 2011
- 7. Anfragen
- 8. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

- 9. Anfragen
- 10. Verschiedenes

Beratungsunterlagen zu Punkt 6 sind beigefügt.

Der Vorsitzende
gez.: Burghoff

Wermelskirchen, den 25. Oktober 2010

Wasserversorgungsverband
Rhein-Wupper
Az.: 1.2 Wa-Wä

gez.: Wasserfuhr
(Geschäftsführer)

ABl. Reg. K 2010, S. 435

**578. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
hier: Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummern: 330152117, 399673458.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

27. Januar 2011

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Am Elisenbrunnen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 27. Oktober 2010

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 435

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 27. Oktober 2010

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 436

**579. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
h i e r: Sparkasse Aachen**

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung NW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 346061930.

Aachen, den 29. Oktober 2010

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 436

**581. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r: Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 4212262960, 3400332775, 3412775383, 3423307424, 3400389411 und 3400227298, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 21. Oktober 2010

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 436

**580. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
h i e r: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223600762 (13600762) ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt. Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.